

## Versicherungswechsel

- ❑ **Haftpflicht oder Kasko?** Anders als bei Pkw ist eine Vollkasko auch für ältere Reisemobile zu empfehlen. Bei einem Unfall im Ausland mit einem ausländischen Unfallverursacher haben Urlauber sonst kaum eine Chance, an ihr Geld zu kommen. Davon abgesehen: Auch zehn bis 15 Jahre alte Fahrzeuge haben oft noch einen Wert von rund 35.000 Euro – den muss der Besitzer bei einem Schaden ohne Vollkasko erst einmal aufbringen. Eine Teilkasko ist allein wegen der Gefahr von Glasschäden immer zu empfehlen.
- ❑ **Deckungssumme** Die Deckungssumme der Haftpflichtversicherung sollte mindestens 100 Millionen Euro betragen. Je höher, desto besser.
- ❑ **Selbstbeteiligung** Die Selbstbeteiligung bei Teil- und Vollkaskoversicherungen kann stark variieren. Meist lohnt sich eine höhere Selbstbeteiligung aber nicht, weil die Beiträge dadurch nur geringfügig niedriger ausfallen.
- ❑ **Geltungsbereich** Wer Länder wie Marokko, Tunesien und die Türkei bereisen möchte, muss diese im Versicherungsschutz einschließen.
- ❑ **Höchstgrenzen** Elementarschäden (Sturm, Hagel, Blitzschlag, Überschwemmung) sollten in der Kasko ohne Höchstgrenzen erstattet werden. Unterschiede gibt es auch beim Ersatz von Glasbruch-Schäden. Einige Gesellschaften erstatten nur bis zu 150 Euro.
- ❑ **Grobe Fahrlässigkeit** Ratsam ist, Unfallschäden auch bei grober Fahrlässigkeit mitzuversichern.
- ❑ **Schutzbrief** Gewichts-, Längen- oder Höhenbegrenzungen werden im Ernstfall schnell zum Problem. Auch der ADAC übernimmt ab einer Höhe von 3,20 Meter nicht mehr die Kosten für Bergung und Fahrzeugtransport. Ratsam ist es außerdem, auf Höchstgrenzen für Abschleppkosten und Kosten für einen Ersatzwagen zu achten.
- ❑ **Werkstattbindung** Wichtig ist die freie Wahl der Werkstatt. Anders als bei der Pkw-Versicherung gibt es sonst schnell ein Problem, wenn eine Werkstatt sich mit bestimmten Modellen nicht auskennt.
- ❑ **Marderbiss/Zusammenstöße mit Tieren** Die Kosten durch einen Marderbiss sollten ebenso versichert sein wie daraus resultierende Folgeschäden. Die Erstattung von Schäden nach Kollisionen mit Tieren sollte ohne Ausschlüsse gelten – also nicht nur Wild-Unfälle enthalten.
- ❑ **Neu für Alt** Müssen nach einem Schaden gebrauchte Teile durch neue ersetzt werden, ist die Versicherung lediglich verpflichtet, dem Kunden den Wert der alten Teile zu erstatten. Sinnvoll ist eine Police, die auf Abzüge „Neu für Alt“ verzichtet. Dann muss der Versicherte die Differenz nicht selbst bezahlen.
- ❑ **Saisonkennzeichen** Reisemobilisten mit Saisonkennzeichen, die ihre Versicherung zum 31. Dezember kündigen, laufen Gefahr, bis 1. März keinen Versicherungsschutz zu haben. Manche Gesellschaften bieten für solche Fälle einen kostenfreien Ruheversicherungsschutz an.
- ❑ **Schadenfreiheitsklasse** Einige Anbieter gewähren für Reisemobile maximal SF 10 – egal, ob das Fahrzeug 15 oder sogar 20 Jahre schadenfrei ist. Bei anderen Anbietern erhalten auch Reisemobile bis SF 20.

- ❑ **Fahrer** Wer darf das Fahrzeug fahren? Nur der Halter und dessen Partner, auch die Kinder oder jeder?
- ❑ **Altersgrenzen** Ein Augenmerk sollte der Frage gelten, ob der Versicherer Prämien für Fahrer unter 23 oder über 69 Jahren anhebt.
- ❑ **Nachlässe** Einige Anbieter gewähren Nachlässe, etwa für GfK-Dächer, Kastenwagen oder bestimmte Hersteller und Marken.